

tatur des Proletariats bestimmt; ihrer Ausübung liegt das Prinzip des sozialistischen Internationalismus (-> *proletarischer Internationalismus*) zugrunde. Nach Art. 2 Ziff. 1 der Charta der Vereinten Nationen ist das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten ein allgemein verbindliches, zwingendes Grundprinzip des geltenden Völkerrechts. Die von der XXV. Tagung der UNO-Vollversammlung einstimmig angenommene „Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen“ vom 24. 10. 1970 erläutert und präzisiert den Inhalt dieses Grundprinzips:

„Alle Staaten genießen souveräne Gleichheit. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten und sind ungeachtet wirtschaftlicher, sozialer, politischer und anderer Unterschiede gleiche Mitglieder der internationalen Gemeinschaft. Die souveräne Gleichheit umfaßt insbesondere folgende Bestandteile:

- a) Die Staaten sind juristisch gleich;
 - b) jeder Staat genießt die der vollen Souveränität innewohnenden Rechte;
 - c) jeder Staat hat die Pflicht, die Völkerrechtssubjektivität der anderen Staaten zu achten;
 - d) die territoriale Integrität und die politische Unabhängigkeit des Staates sind unverletzlich;
 - e) jeder Staat hat das Recht, frei seine politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme zu wählen und zu entwickeln;
 - f) jeder Staat hat die Pflicht, seine internationalen Verpflichtungen strikt und nach Treu und Glauben zu erfüllen und mit den anderen Staaten in Frieden zu leben.“
- In dem im Ergebnis der →*Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Helsinki 1975* vereinbarten Schlußakte haben sich die 35 Unterzeichnerstaaten nachdrücklich zur strikten Respektierung und praktischen Verwirklichung der souveränen Gleichheit und der Achtung der der S. innewohnenden Rechte als

eines der Prinzipien bekannt, die ihre Beziehungen zueinander leiten sollen. Sie haben gleichzeitig dieses Prinzip für ihre gegenseitigen Beziehungen weiter präzisiert. Die auf Grund der Initiative und des Einflusses der sozialistischen und anderer antiimperialistischer Staaten möglich gewordene internationale rechtliche Fixierung des Grundprinzips der souveränen Gleichheit der Staaten ist ein wichtiges Mittel im Kampf gegen imperialistische Aggressions-, Interventions- und Unterdrückungspolitik. Sie dient der Verwirklichung der Gleichberechtigung und des —>■ *Selbstbestimmungsrechts der Völker* und der Gewährleistung der internationalen Sicherheit. Deshalb verteidigen die sozialistischen Staaten entschieden das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten gegen alle imperialistischen Versuche, im Interesse der globalen Machtpolitik der stärksten imperialistischen Mächte dieses Prinzip praktisch zu mißachten und es theoretisch auszuhöhlen.

2. *Volks-S.*: Verwirklichung der Macht des Volkes innerhalb eines Staates. Die S. des Volkes kann unter den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen nur durch die Errichtung der Diktatur des Proletariats und die Schaffung sozialistischer Produktionsverhältnisse, also in einem —*■ *sozialistischen Staat*, verwirklicht werden. S. des Volkes ist das tragende Prinzip des Staatsaufbaus jedes sozialistischen Landes. (Verf. der DDR, Art. 47) 3. *nationale S.*: Anerkennung von Rechten für eine →*Nation* oder →*Völkerschaft*, darunter vor allem auch des Rechts auf Selbstbestimmung. Die nationale S. ist der Ausdruck der allgemeinen Interessen der Volksmassen einer Völkerschaft oder Nation. Wenn die Nation einen eigenen Staat geschaffen hat, fällt die nationale S. mit der staatlichen zusammen.

Sowjetarmee und Seekriegsflotte (sowjetische Streitkräfte): erste sozia-